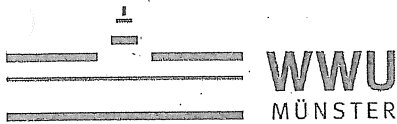


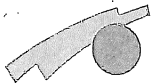
partnerhochschule  
des spitzensports

**Kooperationsvereinbarung  
zur Förderung studierender  
Spitzensportlerinnen und Spitzensportler**

zwischen

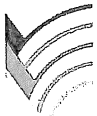


der **Westfälischen Wilhelms Universität Münster**



**Studierendenwerk Münster**

dem **Studierendenwerk Münster AöR**



**OLYMPIASTÜTZPUNKT  
NRW/WESTFALEN**

dem **Olympiastützpunkt Westfalen**

und



dem **Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband**

## **§1 Präambel**

Die Erbringung sportlicher Höchstleistungen setzt einen außerordentlich hohen zeitlichen Aufwand der Aktiven voraus. Leistungssport wird in einem Lebensabschnitt betrieben, in dem zugleich die Grundlagen für eine spätere berufliche Karriere gelegt werden. Mit dieser Kooperationsvereinbarung sollen für studierende Spitzensportler\*innen Bedingungen geschaffen werden, damit sie an der Westfälischen Wilhelms-Universität (fortan WWU Münster) ihre akademische Ausbildung trotz der hohen zeitlichen Belastungen des Spitzensports erfolgreich absolvieren können.

Die WWU Münster, das Studierendenwerk Münster AöR, der Olympiastützpunkt Westfalen sowie der Allgemeine Deutsche Hochschulsportverband (adh) sehen sich in der Verantwortung gegenüber den Studierenden, die Studien- und Rahmenbedingungen im öffentlichen Interesse so zu gestalten, dass spitzensportliches Engagement mit ihrer akademischen Ausbildung zu vereinbaren ist.

## **§ 2 Ziel der Vereinbarung**

Die in dieser Vereinbarung aufgeführten Maßnahmen dienen dazu, den an der WWU Münster studierenden Spitzensportler\*innen zeitgleich eine akademische Ausbildung und eine spitzensportliche Karriere zu ermöglichen sowie Benachteiligungen im Studium aufgrund ihres sportlichen Engagements zu verhindern.

Mit dieser Vereinbarung will die WWU Münster ihrer Verantwortung gegenüber den studierenden Spitzensportler\*innen gerecht werden und diese durch konkrete Unterstützungsmaßnahmen wahrnehmen.

Die WWU Münster erhält weiterhin das Lizenzrecht, den Titel und das geschützte Logo „Partnerhochschule des Spitzensports“ zu führen und bei allen Maßnahmen öffentlich und werbewirksam einzusetzen.

Das Erreichen der hier vereinbarten Zielsetzungen soll mit der WWU Münster und ihrer Einrichtung des Hochschulsports sowie des\*der durch das Rektorat ernannte\*n Spitzensportbeauftragte\*n verwirklicht werden. Diese wirken in ihrem Bereich federführend, koordinieren die Initiativen und Maßnahmen und erfüllen eine Scharnierfunktion zwischen Spitzensport und WWU Münster.

Ziel ist es auch, die Spitzensportler\*innen verstärkt an den Studienstandort Münster zu binden.

## **§ 3 Voraussetzungen**

Die individuelle Förderung im Sinne dieser Vereinbarung können Angehörige der auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs-, Teamsport- oder Nachwuchskader 1 in Anspruch nehmen, wenn sie an den Studienort Münster gebunden sind. Darüber hinaus können Angehörige des Nachwuchskaders 2 sowie der 1. & 2. Bundesliga in Teamsportarten (für Fußball gilt ab 4. Liga), wenn sie an die WWU Münster gebunden sind, diese Vereinbarung nach Einzelfallentscheidung in Anspruch nehmen.

Das Förderprogramm beginnt mit der Aufnahme des Studiums sowie der Aufnahme in das Programm durch den\*die Spitzensportbeauftragte\*n und endet mit dem Studienabschluss oder der Beendigung der Leistungssportkarriere.

## **§ 4 Leistungen der WWU Münster**

Die WWU Münster unterstützt Kaderathlet\*innen (Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs-, Teamsport- oder Nachwuchskader 1/2-Angehörige) bei der Zulassung zum Studium innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen und sofern keine gesetzlichen Vorgaben entgegenstehen.

Die WWU Münster fördert das spitzensportliche Engagement bei der Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Bestimmungen über das örtliche Vergabeverfahren, siehe § 10 Abs. 3 Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019), § 28 Abs. 1 Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen vom 13.11.2020 (Vergabeverordnung NRW) und § 5 Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 27.04.2021. Begünstigt sind Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Ergänzungskader (EK), Nachwuchskader 1 (NK 1) oder Nachwuchskader 2 (NK 2) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören.

Als Spitzensportlerinnen und Spitzensportler im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung (nicht im Zulassungsverfahren, s.o.!) gelten darüber hinaus auch Angehörige der 1. & 2. Bundesliga in Teamsportarten (Fußball ab 4. Liga) nach Einzelfallentscheidung, wenn sie an die WWU Münster gebunden sind.

Während des Studiums bemüht sich die WWU Münster im Rahmen ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten:

- die zentrale Koordination und Abstimmung der Aufgaben aus dieser Vereinbarung vorzunehmen und sicherzustellen. Die Koordination übernimmt der\*die Spitzensportbeauftragte der WWU.
- um die Flexibilisierung der Studienplanung auf der Grundlage der sportfachlichen Planung während der einzelnen Semester sowie über die ganze Studiendauer hinweg.
- zusätzlich zur individuellen Beratung in der Studienberatung durch die Zentrale Studienberatung der WWU Münster um die Benennung eines\*einer Ansprechpartners\*in für die Beratung und Moderation bei Konfliktfällen in der Umsetzung, am Standort WWU Münster: Spitzensportbeauftragte\*r der WWU bzw. Team des\*r Sportbeauftragte\*n.
- Das Programm Partnerhochschule des Spitzensports und die beteiligten Partner sowie Athlet\*innen durch geeignete Möglichkeiten (wie Website, Newsletter) nach innen und außen bekanntzumachen und öffentlich zu fördern;
- Athlet\*innen nach Möglichkeit durch Stipendien zu fördern (z.B. durch Sportstiftung NRW).

Im Einzelnen bemüht sich die WWU Münster im Rahmen ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten und nach Absprache mit dem\*der Spitzensportbeauftragten

- die Flexibilisierung von Anwesenheitszeiten, insbesondere die Möglichkeit, Fehlzeiten nachzuarbeiten.
- falls dem\*den Athleten\*innen wettkampfbedingt nicht anders möglich, die Individualisierung von Abgabe- und Prüfungsterminen, gegebenenfalls mit Modifizierung von Prüfungszeiträumen und Studiendauer.
- die Anerkennung von Studienleistungen bei Studienortwechsel.
- falls dem\*der Athleten\*in wettkampfbedingt nicht anders möglich, die individuelle Planung von Praktika und Exkursionsteilnahmen.
- eine umfassende und kontinuierliche Kommunikation des Projekts in allen geeigneten Medien.

### **§ 5 Leistungen des Studierendenwerks**

Das Studierendenwerk AöR unterstützt diese Kooperationsvereinbarung im Rahmen seiner Möglichkeiten durch

- eine besondere Einzelfallberatung (Ernährungsberatung) für studierende Spitzensportler\*innen, wenn diese sie wünschen.
- die Bereitstellung von Wohnheimplätzen für studierende Spitzensportler\*innen nach individueller Absprache.

### **§ 6 Leistungen des Olympiastützpunkts Westfalen**

Die Olympiastützpunkte verpflichtet sich,

- die WWU Münster als „Partnerhochschule des Spitzensports“, wo immer möglich zu empfehlen.
- die Bundeskaderathlet\*innen im Rahmen der Grundbetreuung in den entsprechenden Servicebereichen zu versorgen.
- die Athlet\*innen bei der Studienort- sowie Studienfachwahl zu beraten.

- die Laufbahnberatenden als zentralen Ansprechpartner\*innen vor Ort für die Athlet\*innen zur Verfügung zu stellen
- den Projektverantwortlichen an der WWU Münster vor jedem Semester die studierenden Spitzensportler\*innen in Form einer aktuellen Liste bekannt zu machen.
- die individuellen Studien- und Sportplanungen der beteiligten Athlet\*innen regelmäßig über die Laufbahnberatung im Zusammenwirken mit den Athlet\*innen mit den jeweils Verantwortlichen der WWU Münster abzustimmen.
- den Beitritt von Athlet\*innen zu dieser Vereinbarung zu fordern und zu fördern.
- die Kooperationsvereinbarung bei den Bundeskaderathlet\*innen bekannt zu machen und die WWU Münster zu empfehlen.
- die verantwortlichen Personen an der WWU Münster regelmäßig über die Leistungsentwicklung und Erfolge der beigetretenen Athlet\*innen zu informieren.
- darüber hinaus auf diese Vereinbarung und ihre Inhalte bei allen geeigneten Gelegenheiten hinzuweisen.

### **§ 7 Leistungen der Athletinnen und Athleten**

Die Parteien wirken darauf hin, dass sich die geförderten Athletinnen und Athleten verpflichten,

- zur sorgfältigen Planung des Studiums und zu gewissenhafter Prüfungsvorbereitung.
- unter Berücksichtigung der individuellen Trainingsplanung und Interessen der Athlet\*innen in Abstimmung mit dem Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband und dem nationalen Spitzenverband zum Start bei Hochschulmeisterschaften und World University Games bzw. Studierendenweltmeisterschaften für die WWU Münster
- den\*die Spitzensportbeauftragte\*n und alle weiteren Institutionen der Kooperation regelmäßig über sportliche Erfolge zu informieren.
- repräsentative Aufgaben für die WWU Münster zu übernehmen.
- nach Abschluss des Studiums an der Beratung von aktiven Spitzensportler\*innen mitzuwirken, sofern dies berufsbedingt möglich ist.

### **§ 8 Leistungen des Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverbandes**

Der Allgemeine Deutsche Hochschulsportverband übernimmt im Rahmen dieser Vereinbarung folgende Aufgaben:

- in seinem Wirkungsfeld bei zukünftigen und bereits immatrikulierten Studierenden die WWU Münster wegen der geschaffenen Vorzüge und verbesserten Rahmenbedingungen für Leistungssportlerinnen und -sportler zu empfehlen.
- die Kaderathlet\*innen, die nach Abstimmung mit dem Spitzenverband an nationalen und internationalen Wettkämpfen des Hochschulsports teilnehmen, umfassend zu informieren, organisatorisch und fachlich zu betreuen sowie die versicherungsrechtlichen Aspekte abzusichern.
- in den eigenen Publikationen und zu allen anderen gegebenen Anlässen über die Ergebnisse der Kooperationsvereinbarung zu berichten und auch in entsprechender Form die Leistungen der an der WWU Münster studierenden Aktiven bei nationalen und internationalen Hochschulsportwettkämpfen und -meisterschaften bekannt zu machen und zu würdigen.
- die Spitzenverbände, die Olympiastützpunkte sowie die beteiligte WWU Münster über die erreichten sportlichen Leistungen ihrer Athlet\*innen bei nationalen und internationalen Hochschulsportwettkämpfen regelmäßig zu informieren.

## § 9 Laufzeit und Ergänzungen

Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung aus dem Jahr 2002 und gilt ab dem 01.10.2022 bis zum 31.12.2023. Sie verlängert sich automatisch um ein Kalenderjahr, wenn nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

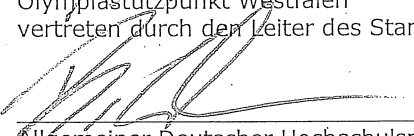
Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sind möglich und bedürfen der Schriftform sowie der schriftlichen Zustimmung aller Vertragsparteien nach § 1 dieser Vereinbarung.

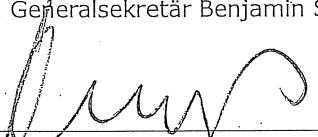
Münster, den \_\_\_\_\_


  
\_\_\_\_\_  
WWU Münster  
vertreten durch Rektor Prof. Dr. Wessels

  
\_\_\_\_\_  
Studierendenwerk Münster AöR  
vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Christoph Holtwisch

  
\_\_\_\_\_  
Olympiastützpunkt Westfalen  
vertreten durch den Leiter des Standortes Warendorf Ulrich Vetter

  
\_\_\_\_\_  
Allgemeiner Deutscher Hochschulsportverband  
vertreten durch Generalsekretär Benjamin Schenk

  
\_\_\_\_\_  
Spitzensportbeauftragter der WWU Prof. B. Strauß

  
\_\_\_\_\_  
Leiter ZBE Hochschulsport der WWU Jörg Verhoeven

